



HIER KANN MAN was erLEBEN!

Muldestausee-Bote

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee mit ihren Ortsteilen
Burgkemnitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein,
Plodda, Pouch, Rösa-Brösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Nummer 10 · Jahrgang 5 · Mittwoch, den 29. Oktober 2014

Harald Specht aus Friedersdorf ist als Verkehrshelfer im Einsatz

In unserer letzten Ausgabe haben wir bereits über die Inbetriebnahme von Geschwindigkeits-Messtafeln im Bereich der Bernsteinschule Friedersdorf berichtet. Nun wird seit 1. Oktober der Übergang unserer Grundschüler über die L138 zum Speiseraum während der Mittagszeit unterstützt durch einen Verkehrshelfer. Harald Specht aus Friedersdorf hat sich bereit erklärt, ehrenamtlich unseren jungen Verkehrsteilnehmern zur Seite zu stehen zu jeder Jahreszeit, auch bei „Wind und Wetter“. Harald Specht bringt bereits Erfahrungen als freiwilliger Helfer aus früheren Einsätzen in Bitterfeld mit. Dennoch war es notwendig, vor unseren Regionalbereichsbeamten eine kleine Prüfung abzulegen. Am 25.09. übergab die Deutsche Verkehrswacht dann das entsprechende Equipment, Kelle und Schutzweste. Trotzdem bleibt es eine unübersichtliche Stelle und die Verwaltung verfolgt nach wie vor das Ziel, dass auf der vielbefahrenen Landesstraße ein Fußgängerüberweg errichtet wird. Der Antrag liegt der Landkreisbehörde vor.



Veränderte Öffnungszeiten - Bibliothek Muldenstein

Ab November 2014 hat die Bibliothek im Herrenhaus Muldenstein dienstags in der Zeit von 13:00 - 17:00 Uhr geöffnet.

Goitzsche-Pokal-Schau in Pouch fällt aus

Die für den November geplante Rassekaninchenschau in der Ortschaft Pouch muss in diesem Jahr auf Grund einer Havarie im Gemeindesaal leider ausfallen. Der RKZ G216 Pouch e. V. hofft aber, Sie im November 2015 zur 8. Goitzsche-Pokal-Schau verbunden mit der Kreisschau des Kreisverbandes „Untere Mulde 91“ als Gast begrüßen zu dürfen.

MITGAS GmbH unterstützt Gemeinde bei Energieeinsparmaßnahme

Im kommunalen Objekt Jeßnitzer Straße 21 in Muldenstein mit 4 Wohneinheiten wurde im Juni 2014 ein alter Öl-Heizkessel durch eine neue Gas-Brennwertkesselanlage ersetzt. Diese Maßnahme war mit Unterstützung der MITGAS GmbH Kabelsketal mittels eines Sponsoringvertrages, der am 27.03.2014 geschlossen wurde, realisierbar.

Die Gemeinde bedankt sich an dieser Stelle für die freundliche und zielführende Unterstützung.

Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA)

Seit 16.08.2014 ist das Gaststättengesetz für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Die bisherige Erlaubnispflicht für ein Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank ist weggefallen und wird nun durch ein überwachungsbedürftiges Anzeigeverfahren ersetzt.

Nunmehr muss der Betreiber eines Gaststättengewerbes den Betrieb dieser Einrichtung vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen. Wer aus besonderem Anlass und nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzugeben.

Für die Anzeigen fallen Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) an. Wer beim Inkrafttreten des neuen Gaststättengesetzes Sachsen-Anhalt bereits im Besitz einer gültigen Gaststättenerlaubnis ist, muss dieses nicht erneut anzeigen. Die bisherige Erlaubnis und ggf. erteilte Auflagen gelten fort.

Hinweis: Gaststättenbetreiber sind nach wie vor an das Bau-, Lebensmittelhygiene-, Immissionsschutzrecht und den Gesundheits- und Jugendschutz gebunden und müssen sich **eigenverantwortlich** informieren.

Weitere Informationen zum neuen Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhalten Sie in der Gewerbestelle des Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Muldestausee.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Muldestausee, 16.10.2014

gez. Döring
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung „Zum Seglerhafen“ im OT Pouch nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 15.10.2014 in öffentlicher Sitzung die Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „Zum Seglerhafen“ im Ortsteil Pouch in der Fassung vom September 2014 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzung (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde genehmigt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Einbeziehungssatzung am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Einbeziehungssatzung mit der Begründung einschließlich Anlagen in der Bauverwaltung der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag 9.00 - 12:00 Uhr

Dienstag 9.00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag 9.00 - 12:00 Uhr

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedachtlich werden demnach:

- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

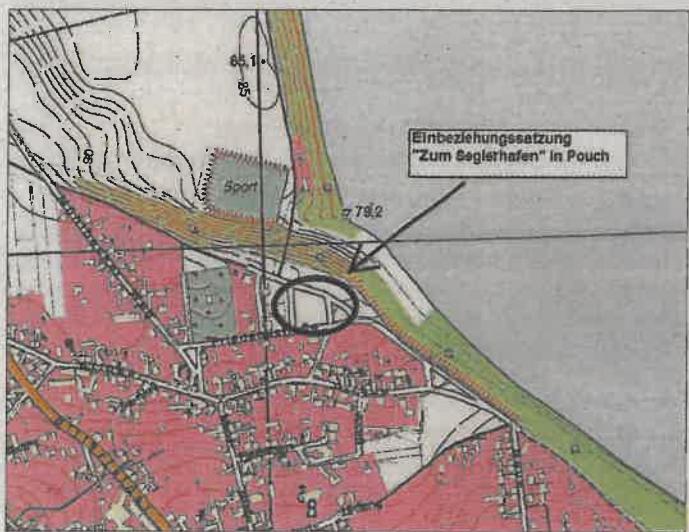
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, 17.10.2014

gez. Döring
Bürgermeisterin

Lage in der Ortschaft



Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin

über die Durchführung der Ergänzungswahl zur Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Gröbern

Gemäß §§ 6 und 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahltermin
2. Wahlbereich
3. Wahlberechtigt
4. Wählbarkeit
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Gröbern
6. Bekanntgabe der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin
7. Beisitzer/innen des Wahlausschusses und deren Stellvertreter
8. Aufforderung der Parteien und Wählergruppen für Wahlvorschläge zur Besetzung der Wahlvorstände

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBL. LSA S.92) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBL. LSA S.338) in den zurzeit geltenden Fassungen.

1. Wahltermin

Gemäß § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet in der Ortschaft Gröbern eine **Ergänzungswahl zur Wahl des Ortschaftsrates Gröbern** statt. Dies ist erforderlich, da nach der Neuwahl des Ortschaftsrates Gröbern die Anzahl der gewählten Ortschaftsratsmitglieder weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl beträgt. Die Zahl der Ortschaftsräte in der Ortschaft Gröbern ist laut Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee auf 5 Mitglieder festgesetzt. Derzeit ist der Ortschaftsrat der Ortschaft Gröbern tatsächlich mit 3 Mitgliedern besetzt.

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind so viele Vertreter bei einer Ergänzungswahl zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich sind. Somit sind bei dieser Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Gröbern 2 neue Mitglieder zu wählen.

- Siegel -